

# Anlage zur Satzung des kfd-Diözesanverbands Köln e.V. und den Ordnungen für die Stadt- und Kreisdekanate sowie die Dekanatsbereiche

## 1. Diözesanbeitrag

Seit dem 01.01.2017 beträgt der jährliche Regelbeitrag der kfd im Erzbistum Köln e.V. 24 €, davon entfallen auf den Diözesanverband jährlich 6 €. Der Betrag wird jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres vom kfd-Bundesverband e.V. den örtlichen kfd-Gruppen in Rechnung gestellt. Stichtag für die Mitgliederhebung zur Rechnungslegung ist jeweils der 15.11. eines Kalenderjahres. Unabhängig davon sind die von den örtlichen Gruppen mit dem Bundesverband vereinbarten Zahlungsmodalitäten für den Beitragsanteil des Bundesverbands. Sollten Schwierigkeiten wegen der Zahlungen des Diözesanbeitrags entstehen, müssen die örtlichen Gruppen mit dem Diözesanverband sprechen.

Generell werden dem Diözesanverband im April eines Kalenderjahres die Beitragsanteile für das lfd. Kalenderjahr in einer Summe überwiesen.

Der Beitrag für die Einzelmitglieder in Höhe von jährlich 28 € wird vom Diözesanverband erhoben und der Beitragsanteil von demselben an den Bundesverband abgeführt.

## 2. Rückvergütung

Der Diözesanausschuss hat am 17.06.2016 beschlossen, dass die Stadt- und Kreisdekanate ab 2017 eine Rückvergütung von 1 € pro Mitglied erhalten. Stichtag für die Erhebung ist auch der 15.11. eines Kalenderjahres. Sie beantragen jährlich über ein Formblatt die Rückvergütung beim Diözesanverband. Dabei sind Haushaltsabschluss, Etatvorschlag für das Kalenderjahr und der Kassenabschlussbericht vorzulegen. Zusätzlich erwartet der Diözesanverband einen kurzen Arbeitsbericht aus dem vergangenen Kalenderjahr.

**Dekanatsbereiche mit Leitungsstruktur** (siehe Ordnung) können per formlosen Antrag ab 2017 eine Rückvergütung für ihre Arbeitsebene von 0,40 € bei der zuständigen Stadt- oder Kreisdekanatsleitung beantragen.

Sie müssen nach Beendigung des Kalenderjahres die Verwendung der Rückvergütung gegenüber der Stadt- oder Kreisdekanatsleitung per Kassenbericht sowie einem kleinem Arbeitsbericht belegen.

Dekanatsbereiche mit Ansprechpartnerin/nen oder in der Leitungsverantwortung von Stadt- oder Kreisdekanatsleitung haben keinen Anspruch auf Rückvergütung. Sie stellen keine Arbeitsebene und führen keine eigene Kasse. Entstehende Fahrt- und Sachkosten trägt nach Vorlage von Belegen die Stadt- oder Kreisdekanatsleitung.

## 3. Auflösung von Kassen

Ab **30.09.2017**, spätestens aber zum 31.12.2017, müssen Dekanatsbereiche ohne Leitungsstruktur ihre Kassenbestände auflösen.

Die sich daraus ergebende Geldsumme wird zu **50 %** an den Diözesanverband Köln e.V. überwiesen; **50%** erhält das Stadt- oder Kreisdekanat.

Der Auflösung muss ein detaillierter Kassenabschluss und ein Prüfungsbericht von zwei Kassenprüferinnen beigefügt werden.

*Sollte die Möglichkeit bestehen, dass in 2018 wieder ein Vorstand/Leitungsteam gewählt werden kann, wird der Kassenbestand erst einmal treuhänderisch von der Stadt- oder Kreisdekanatsleitung oder dem Diözesanverband verwaltet. Im Falle eines Nichtzustandekommens überweist die Stadt- und Kreisdekanatsleitung **50%** der bestehenden Gelder an den Diözesanverband oder umgekehrt.*

*[Bitte beachten, generell: Sobald in Dekanatsbereichen keine Leitung mehr gewählt werden kann, muss die Kasse aufgelöst werden.]*

#### 4. Förderung von Maßnahmen

2018 wird das seit 1991 bestehende Förderungspaket des kfd-Diözesanverbands Köln e.V. beendet.

Stadt- oder Kreisdekanate können ab 2018 pro Mitglied bis zu 0,25 € für Maßnahmen und Veranstaltungen beantragen. Darin enthalten sind auch Maßnahmen, die auf **Dekanatsbereichsebene mit Leitungsstruktur** stattfinden sollen.

Diese können Ihre Veranstaltungen beim Stadt- oder Kreisdekanat formlos anmelden. Diese wiederum beantragen die Gelder beim Diözesanverband. Pro Mitglieder können Dekanatsbereiche nicht mehr als 0,10 € pro Mitglied für ihre Maßnahmen erhalten.

*Beispiel: KD XYZ 3898 Mitglieder                      Höchstförderung: 974,50 €  
bei zwei Dekanatsbereichen mit funktionierender Leitung können insgesamt 389,80 €  
an die Dekanatsbereiche weitergegeben werden; 584,70 € können vom SD oder KD  
beantragt werden.*

Köln, 08. Juli 2017  
kfd-Diözesanvorstand

Beschlossen und in Kraft gesetzt am 08. Juli 2017 von den Mitgliedern des Diözesanausschusses in Bensberg.